

sich über die Art und Weise, wie das Kirchenrecht gebraucht und beobachtet wird, einzulassen; weil das alles den Landeseinwohnern bekannt genug ist.

Das weniger bekannte konnte Arnoldt in seinen Vorlesungen über dieses Buch hinzusetzen. Das war aber nicht der Zweck Ihres Korrespondenten in seinen Briefen, die für mehrere Länder, als bloß für Preussen bestimmt waren.

Und besondere Einrichtungen im Rel. Zust. seit der Regierung Friederichs des Grossen, sind gar nicht angeführt.

Ich vermuthete also aus den armseligen Nachrichten, die Ihr Korrespondent von Preussen geliefert hat, daß er nie in Preussen, wenigstens gewiß nicht in Königsberg gewesen sey.

Er hat Ihnen also nur eine blosser Relation, von dem, was von jeher in Preussen in Ansehung der kirchlichen Verfassung hat Sitte seyn sollen, so, wie diese Verordnungen abgedruckt sind, liefern können, um doch, unter den Ländern des Königs, Preussen nicht ganz zu vergessen. Nur schade, daß der fünfte Theil Ihres Werks, der die Berichtigungen über alle vier Bände enthalten soll, schon izt unter der Presse ist; und also jede ausführliche Beschreibung des Rel. Zust. in Preussen viel zu spät kommen würde.

Vielleicht aber kommt bald eine neue Ausgabe Ihres Werks heraus, dem solche ausge-